



Vertragsbedingungen zum Sponsorenvertrag

1. Vertragsgegenstand

Der Sponsor unterstützt den Schützenverein durch eine finanzielle Zuwendung in Höhe von mindestens 100 Euro (zzgl. MwSt). Der Schützenverein verpflichtet sich im Gegenzug zu folgenden Leistungen:

- Platzierung des Sponsorenlogos auf Sponsorentafel, Website und den Bildschirmen im Festzelt
- Nennung des Sponsors auf dem Schützenfest

Bei einer Zuwendung in Höhe von nur 50 Euro (zzgl. MwSt) erfolgt das Sponsoring ohne die oben genannten Leistungen und Nennung oder Platzierung des Logos.

2. Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt am auf dem Formular vermerkten Datum in Kraft und ist unbefristet gültig. Der Vertrag kann von beiden Seiten zum Ende des Jahres schriftlich gekündigt werden.

3. Zahlungsmodalitäten

Der Sponsor überweist mindestens einen der genannten Beträge unter Punkt 1 nach Erhalt der zugehörigen Rechnung auf das in der Rechnung angegebene Konto der St. Sebastian Schützenbruderschaft Bentfeld 1890 e.V.

4. Rechte und Pflichten

- Der Sponsor hat das Recht, das Logo des Schützenvereins für eigene Werbezwecke zu nutzen, jedoch nur nach vorheriger Zustimmung des Vereins.
- Der Schützenverein verpflichtet sich, die Leistungen wie beschrieben zu erbringen.

5. Haftung

Beide Parteien haften nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Für einfache Fahrlässigkeit haften die Parteien nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

6. Datenschutz

Wir weisen gemäß EU Datenschutzgrundverordnung EU-DSGVO darauf hin, dass zum Zweck der Sponsorenverwaltung und -betreuung folgende Daten der Sponsoren in automatisierten Dateien gespeichert, verarbeitet und genutzt werden: Namen, Adressen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, ggf. Kontodaten und Daten, sowie Bilddateien, bleiben bis auf Widerruf gespeichert.

7. Schlussbestimmungen

- Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
- Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.